

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. Februar 1873.

1. Deputationsgesetz.

Der Senat erachtet sich verpflichtet auf seinen Antrag, betreffend den § 18 des Deputationsgesetzes, nochmals zurückzukommen und die Bürgerschaft zu ersuchen denselben einer wiederholten Prüfung zu unterziehen. Er darf wohl annehmen, daß eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und der Bürgerschaft darüber nicht obwalte, daß an sich die Vorschrift des § 18, welche es dem Senate in der Regel unmöglich macht, das vollständige legislative Material, d. h. die Vorlagen der Specialbehörden in Verbindung mit den senatsseitigen Bedenken und Verbesserungsanträgen, an die Bürgerschaft gelangen zu lassen, ehe dieselbe in die Berathung eintritt, eine Anomalie und richtigen politischen Grundsätzen zuwiderlaufend sei. Auch das wird schwerlich bestritten werden, daß, so lange jene Vorschrift besteht, das neue Institut der commissarischen Vertretung des Senats bei den Berathungen der Bürgerschaft sich nicht in wünschenswerther Weise einleben und entwickeln könne, da dasselbe nothwendig voraussetzt, daß die zu vertretenden Vorlagen in gewissem Sinne Vorlagen des Senats selbst und nicht mehr einzelner Deputationen seien, der Senat also vor der Berathung der Bürgerschaft sich schlüssig gemacht habe, ob er die Deputationsanträge unverändert oder nur bedingungsweise oder überhaupt nicht sich aneignen wolle.

Ist dies aber richtig, so bleibt nur zu fragen, ob die Aufrechterhaltung der gedachten Anomalie aus anderen Gründen und etwa deshalb nothwendig sei, um Mißbräuche und Uebelstände zu verhüten, welche sich einschleichen könnten, wenn der Senat nicht ferner gesetzlich gebunden wäre, die eingehenden Deputationsberichte unmittelbar weiterzubefördern. Vielleicht könnte besorgt werden, wenn jede Zeitbeschränkung in dieser Beziehung wegfiel, daß der Senat ihm unbequeme Deputationsberichte so lange zurückhielte, bis das Interesse ihres Inhalts erloschen wäre. Selbst diese Gefahr dürfte, wie die Verhältnisse in unserem Gemeinwesen liegen, namentlich auch im Hinblick auf die in unserem politischen Leben obwaltende unbeschränkte Oeffentlichkeit, fern genug liegen. Jedenfalls ist sie aber durch den Antrag des Senats ganz ausgeschlossen. Denn nach demselben soll jeder Deputationsbericht spätestens innerhalb sechs Wochen nach dem Eingange und wenn die Mehrheit der bürgerchaftlichen Deputirten es wünscht, ohne Verzug an die Bürgerschaft befördert werden. Da es indeß dem Senat lediglich auf eine Verbesserung des Geschäftsganges ankommt und er zuversichtlich erwartet, daß diese Verbesserung, wenn einmal eingeführt, allseitigen Beifalls sich erfreuen wird, so ist er gern bereit, falls die Bürgerschaft eine noch weitergehende Sicherheit für erforderlich halten sollte, einem etwaigen Beschlusse dahin,

daß die Vorschrift des § 18 des Deputationsgesetzes in ihrer gegenwärtigen Fassung, sobald die Bürgerschaft solches beantragt, ohne Weiteres wieder in Kraft trete,

sich anzuschließen. Auch würde er dagegen, daß in seinem Antrage vom 13. Novbr. v. J. anstatt „Mehrheit“ „Hälfte der bürgerchaftlichen Deputationsmitglieder“ gesetzt werde, nichts zu erinnern finden, während er allerdings Werth darauf legen muß, die Frist von sechs Wochen nicht abgekürzt zu sehen, da dieselbe gerade für wichtigere Angelegenheiten häufig unentbehrlich sein wird.

Der Senat benutzt diesen Anlaß, um einen ihm erst neuerdings gemachten und zweckmäßig erscheinenden Vorschlag, nämlich der sub 19 (17) des § 61 des Gesetzes aufgeführten Behörde, die Bezeichnung „Deputation für die Gas- und Wasserwerke“ beizulegen, der Bürgerschaft zur Zustimmung zu empfehlen. Diese Bezeichnung stimmt mit der in vielen anderen deutschen Städten gebräuchlichen überein.

2. Einschätzungen zur Grundsteuer.

Der Senat hat den von der Deputation zur Herstellung des Gleichgewichts des Budgets vorgelegten Gesetzentwurf einer eingehenden Prüfung unterzogen und ertheilt demselben unter nachfolgenden Modificationen seine Zustimmung:

1) Im Eingang statt der Worte „die Feldmarken — Buntenthorssteinweg“: „das Geltungsgebiet des § 23 des Gesetzes vom 29. Juli 1871, die Bauten und Straßenanlagen im Landgebiet betreffend“, und demgemäß in der Ueberschrift statt „einigen angrenzenden Feldmarken“: „einem Theil der angrenzenden Feldmarken.“

Der Senat ist der Ansicht, daß die in der genannten Gesetzesvorschrift gezogene Grenze zweckmäßiger und der Absicht des vorgelegten Entwurfs mehr entsprechend ist, als die von der Deputation vorgeschlagene.

2) Im § 3 Absatz 3 nach dem Worte „Generalschäzer“ einzuschalten: „sowie wenn dieselben in Betreff einer vorzunehmenden Schätzung erklären, daß sie eine besondere, dazu erforderliche Sachkunde nicht besitzen.“

Der hier vorgesehene Fall kann aus verschiedenen Gründen sehr leicht vorkommen, und es würde offenbar unzulässig sein, die Generalschäzer selbst da, wo sie sich selber für nicht sachverständig erklären, die Schätzung vornehmen zu lassen.

3) Im § 4 Absatz 1 statt der Worte „Die Hülfschäzer haben — Sie erhalten“: „Das Katasteramt kann eine Revision der von den Hülfschätzern vorgenommenen Schätzungen durch die Generalschäzer anordnen, so lange die auf Grund derselben auszuschreibenden Steuerzettel den beteiligten Eigenthümern nicht zugestellt sind. Die Hülfschäzer erhalten“ u. s. w.

Es handelt sich hierbei um Sicherung einer gleichmäßigen Praxis bei den allgemeinen Neuschätzungen; dieser Zweck wird durch die vom Senat vorgeschlagene Fassung erreicht werden, während der an sich nicht ganz klare entsprechende Satz des Entwurfs schwerlich dazu genügen würde.

4) Im § 5 am Schlusse des ersten Satzes hinzuzufügen: „es sei denn, daß der Eigenthümer oder das Generalsteueramt den der gedachten Abgabe zu Grunde gelegten Werth nicht als zutreffend erachten, welchenfalls auf ihren Antrag eine Neuschätzung stattfinden muß.“

Wenngleich nämlich der gezahlte Kaufpreis, von welchem in der Regel die Abgabe von Veräußerungen von Immobilien entrichtet wird, in den meisten Fällen mit dem Verkaufswerthe identisch ist, so kommt es doch auch nicht selten vor, daß er aus individuellen Gründen davon abweicht; es muß deshalb die Möglichkeit einer Schätzung in der vorgeschlagenen Weise gegeben werden.

5) Im § 6 statt der Worte „als noch nicht zwei vierteljährliche Raten — bezahlt worden sind“: „als noch nicht die zweite vierteljährliche Rate der Grundsteuer auf Grund der angefochtenen Schätzung fällig geworden ist.“

Der Senat hält diese Fassung für zweckmäßiger, als die von der Deputation vorgeschlagene, weil nach der letzteren auch derjenige, welcher, vielleicht in Folge einer Nachlässigkeit eines Untergebenen, die Steuer für ein halbes Jahr sofort entrichtete, der Beschwerde verlustig sein würde, während die vom Senat gewünschte Fassung allen Pflichtigen ausreichende Zeit zum Recurse läßt.

6) Im § 6 Absatz 1 die Worte „für das Verfahren — analog anzuwenden“ zu streichen, und dem entsprechend in Absatz 2 des § 6 statt der Worte „die Kosten des öffentlichen Termins sind“: „die Gebühr des Bescheides ist.“ u. s. w. zu setzen.

Der Senat erachtet die für das Recursverfahren in Gewerbeachen getroffenen Bestimmungen nicht ohne Weiteres für anwendbar, weil sie im Allgemeinen für einen großen Theil der fraglichen Sachen zu umständlich sind, und weil insbesondere die Vorschrift über die Zulässigkeit aller Beweismittel leicht dahin führen könnte, daß in allen Fällen von dem Beschwerdeführer vorgeschlagene Sachverständige vernommen werden müßten und dadurch die Einheitlichkeit der Schätzungsgrundsätze leicht gefährdet werden könnte.

7) Am Schluß des ganzen Gesetzes hinzuzufügen:

§ 9.

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1873 in Kraft.“

Diese Bestimmung ist nothwendig, weil das Gesetz wegen des § 1 nicht vor Anstellung von Generalschätzern in Kraft treten, diese aber nicht vor der Publication

geschehen kann, und deshalb zwischen der letzteren und dem Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes ein ausreichender Zeitraum liegen muß.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, dem Entwurfe mit den obigen Aenderungen auch ihrerseits zuzustimmen.

3. Straße auf der Tafel (Bismarckstraße).

Auf Veranlassung des Senats hat die Baudeputation das Project der anzulegenden Straße auf der Tafel, welcher der Name „Bismarckstraße“ beigelegt worden ist, weiter bearbeitet und jetzt den beifolgenden Bericht eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft mittheilt.

Anl. mit 2 Unter-Anlagen
(1 Zeichnung.)

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 19. Februar 1873.

Bericht der Baudeputation,

die Anlage der Bismarckstraße betreffend.

Nachdem die Deputation mit den weiteren Vorlagen zum Behuf des zur Anlage der Bismarckstraße erforderlichen Expropriationsverfahrens beauftragt ist, hat sie die Anfertigung der Expropriationskarte angeordnet, legt dieselbe in Unteranlage 1 vor, sowie in Unteranlage 2 das Verzeichniß der betheiligten Eigenthümer und stellt nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Juni 1843 ihre Anträge dahin, Senat und Bürgerschaft wollen

1) die Expropriationspflicht über die in Unteranlage 2 verzeichneten Grundstücke verhängen,

2) die Baudeputation mit der Vertretung des Staats zum Behuf der Erwerbung dieser Grundstücke beauftragen,

3) eine Vermittlungsdeputation zum Behuf einer gütlichen Verständigung mit den Eigenthümern über den Erwerb dieser Grundstücke niederzusetzen zu wollen.

(gez.) Lampe. (gez.) Steinhäuser.

Unter-Anlage 2
zur Anlage der Mittheilung des
Senats vom 19. Februar 1873.

Ordnungsnummer	Katasternummer	Theile	Eigenthümer	Benennung der Grundstücke u. Lage derselben	Bemerkungen
I. Abtheilung, welche vom Dobbenwege bis zur Verlängerung St. Jürgenstraße reicht, mit Einschluß der St. Jürgenstraße					
In der Feldmark Pagenthorn					
1	II. 105 Cad 105 Dad 105 Ead	Theile	Carl Poppe	Bismarckstraße	
2	II. 114 RH	ein Theil	Lüder Rutenberg	Dobbenweg	
3	II. 104 Bag	"	Joh. Heinr. Wende	Mathildensstraße	
4	II. 114 YY	ganz	Lüder Rutenberg	Schwachhauser Chaussee	
5	II. 114 BJ	ein Theil	"	Bismarckstraße	
6	II. 114 BL	"	"	"	
7	II. 114 EK	"	"	"	
8	II. 114 EQ	"	"	"	
9	II. 113	"	Jacob Klatte	Auf der Tafel	
10	II. 112	"	Joh. Theod. Klatte	"	
11	II. 111	"	Nicol. Wendt	"	
12	II. 110	"	St. Petri Domkirche	"	
13	II. 109	"	Jacob Klatte	"	
14	II. 106	"	Diedr. Hagens	Auf dem hohen Ufer	
15	II. 101 Aa	"	Diedr. Hagens	In der tiefen Grund	
16	III. 185 Aa	"	Bernh. Garbade	Auf d. Sechsstückenkamp	
17	III. 186 Aa	"	Jacob Klatte (Orthof)	"	
18	III. 215 Aa	"	Jacob Klatte u. Consort.*)	Die Wisch	
II. Abtheilung, welche sich von der Verlängerung der St. Jürgenstraße bis zum Hastedter Wege Kat. Nr. I. 125 x erstreckt					
In der Feldmark Pagenthorn					
18a	III. 215 Aa	"	Jacob Klatte u. Consorten	Die Wisch	Der Eisenrads a. d. Weich wird aus Deichmaterial bei in Stand gehalten
19	IV. 217	"	Diedr. Depken Hastedt,	Die Gethkämpe	
20	IV. 216	"	Friedr. Wurthmann	"	
21	IV. 218	"	Diedr. Depken, Hastedt	"	
In der Feldmark Hastedt					
1	I. 531	"	Diedr. Depken	Die Gethkühle	
2	I. 6	"	Hinr. Garbade	Im Dorfe	
3	I. 127	"	Diedr. Depken	Im Felde	
4	I. 126 A	"	Herm. Lampe	"	